

Erblichkeit des Besitzes. Instrukтив sind die Ausführungen über das 'enfant mis hors pain' (forisfamiliatus). Als weitere Besonderheit in der rechtlichen Stellung der Hörigen werden die 'taille arbitraire' und die 'attache à la glèbe, au sol' genannt. Die Form des Besitzes 'en villainage' entspricht unserem Inwärtseigen. — Im folgenden stellt BLOCH fest, daß der Gegensatz Freiheit—Unfreiheit das Problem nicht erschöpfe, das vielmehr in einer Stufenleiter zwischen höherer und niederer Freiheit zum Ausdruck komme. Die vom Verf. zwischen Vasallität und Hörigkeit gezogenen Parallelen wird man nicht ohne weiteres übernehmen können. Die abschließende Bemerkung 'L'histoire de la condition servile c'est l'histoire d'une notion collective: celle de la privation de liberté' wird sich zumindest auf deutsche Verhältnisse nicht übertragen lassen.

Die andersgeartete Fragestellung weist bereits der Titel der Abhandlung von ROBERT VON KELLER, 'Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter' (Deutschrechtliche Beiträge 14, 1 (1933)) nach. Substrat der Untersuchung, die sich selbstverständlich auch weitgehend mit der dinglichen Gebundenheit beschäftigt, bilden Stadtrechte und Abkommen der Landesherren mit ihren Ständen. Der Untertitel 'Eine Studie zur Vorgeschichte moderner Verfassungsgrundrechte' gibt die Richtung an. D. v. G.

189. D. v. GLADISS, 'Beiträge zur Geschichte der staufischen Reichsministerialität' (Eberings Historische Studien H. 249, Berlin 1934), untersucht im I. Abschnitt 'Zur Rechtsgeschichte der Reichsministerialität' das ministerialische Besitzrecht. Der II. Abschnitt liefert einen Beitrag 'Zur politischen Geschichte der Reichsministerialität'. G. lehnt die neuerdings wieder von FRANZEL vertretene Auffassung, die Ministerialen wären an der Empörung Heinrichs (VII.) entscheidend beteiligt, ab. Der III. Abschnitt behandelt den 'Verbleib der staufischen Reichsministerialität während und nach dem Interregnum'. G. weist nach, daß von den Reichsministerialen, die ihrer erblichen Gebundenheit an das staufische Königshaus durch dessen Untergang ledig wurden, ein kleiner Teil in die Städte einwanderte oder in der italienischen Verwaltung blieb. Die meisten traten in den Dienst von geistlichen Würdenträgern und weltlichen Fürsten, Grafen und freien Herren. Vf. wendet sich gegen die Ansicht, daß der Raub auf eigene Faust jemals eine wesentliche Betätigung des niederen Adels gebildet habe. (Vgl. weiter meine demnächst erscheinende Besprechung in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.) L. H.